

Grundsätzlich gilt zu beachten:

Eine Einfahrt von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes muss jederzeit möglich sein. Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,05 m muss eingehalten werden.

Durch die geplante Veranstaltung dürfen keine Einschränkungen für den abwehrenden Brandschutz der bereits bestehenden Bauten auf dem Veranstaltungsgelände entstehen.

Die Abstandsregeln ergeben sich aus der Notwendigkeit, den zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweg der bestehenden Bauten sicherzustellen. Grundsätzlich sollte zu den bestehenden Bauten ein Abstand von 3 Metern eingehalten werden, so dass jederzeit das Rettungsgerät - tragebare Leiter - in Stellung gebracht werden kann. In Bereichen in denen baurechtlich der Einsatz eines Hubrettungsgerätes (Drehleiter) erforderlich ist, muss eine Fläche von 5 x 11 m freigehalten werden.

Für jeden Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit einem Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät oder einer Feuerstelle, muss ein Feuerlöscher (Löschmittelmenge mindestens 6 KG) gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitgestellt werden. Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass ein Sicherheitsabstand von mind. 50 cm (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Bei Verwendung von Druckgasbehältern mit Flüssiggas oder anderen Gasen darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Druckgasflasche im Stand aufgestellt sein.

Siehe hierzu auch das vfdb Merkblatt 13-03 „Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen“